Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde



Beschluss BV-2019-101 öffentlich

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich "Erweiterung Grenzweg" der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister 03.09.2019

Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60 Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis					
08.10.2019	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 7	Ja: 7	Nein:	0	Enth.:	0
10.10.2019	Hauptausschuss	Anw.: 8	Ja: 8	Nein:	0	Enth.:	0
23.10.2019	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 25	Ja: 25	Nein:	0	Enth.:	0

Beschluss

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) i.V.m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 38]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde die in der Anlage beigefügte Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich "Erweiterung Grenzweg".

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

BV-2019-101 Seite 2 von 2

Sachverhalt

Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung in Gebieten, in denen städtebauliche Maßnahmen beabsichtigt sind, kann die Stadt Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Dies ist vor allem für die Realisierung der künftigen Planung, insbesondere für den Erwerb noch benötigter Verkehrsflächen, von Bedeutung. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 28.08.2019 (BV-2019-086) die Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung Grenzweg" beschlossen. Mit der vorliegenden Satzung wird eine Grundlage für notwendigen Flächenerwerb bzw. Bodenordnung, insbesondere bis zum Zeitpunkt der Planreife (Verfahrensstand nach § 33 BauGB) geschaffen. Zur Sicherung der künftigen Planung wird vorgeschlagen, die in der Anlage beigefügte Vorkaufsrechtssatzung zu beschließen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes tritt die Maßnahmesatzung nach Abs. 1 Nr. 2 des § 25 BauGB außer Kraft.

Anmerkung: Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Satzungstext inklusive Karte